

Name und Anschrift des Antragstellers / des Betriebes

Telefon-Nummer

Fax-Nummer.

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Straßencafés im öffentlichen Verkehrsraum**

Hiermit beantrage ich eine Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Straßencafés.

**1. Ort und Zeit :**

- **Ort der Sondernutzung:** \_\_\_\_\_  
(Adresse; genaue Ortsbeschreibung)
- **für folgende Monate :** \_\_\_\_\_
- **jeweils in der Zeit von : \_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_ Uhr**

**2. Umfang :**

- **Flächenbedarf :** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- **folgende weitere Einbauten sind geplant (z.B: Sonnenschirme, Blumenkübel) :**  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Als Anlage reiche ich mit diesem Antrag einen **maßstabsgerechten Plan** über die beantragten Flächen ein.

Ich bin damit einverstanden, die für einen Nutzungszeitraum von maximal 12 Monaten, monatlich anfallenden Sondernutzungsgebühren bereits im Voraus, zu Beginn des jeweiligen Jahres, zu entrichten. Sollten Gründe eintreten, weshalb ich die Sondernutzungserlaubnis nicht mehr benötige oder nicht in Anspruch nehmen kann, werde ich dieses rechtzeitig (14 Tage vor Ende des Monats) bei der Straßenverkehrsbehörde anzeigen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit die bereits entrichteten Gebühren anteilig erstattet zu bekommen.

Datum und Unterschrift :

Antrag bitte senden an:

Stadt Osnabrück  
Fachbereich Bürger und Ordnung  
- Fachdienst Verkehrslenkung -  
Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück

Telefon:  
0541/ 323-3330  
Telefax :  
0541/323-2756

**bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2**

## Allgemeine Hinweise:

1. Die Nutzung der öffentlichen Flächen zum Betrieb eines Straßencafés ist ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis unzulässig.
2. Für die Nutzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Osnabrück fällig

	<b>Außenbewirtung in Straßencafés, Biergärten, Außengastronomie- und ähnlichen Anlagen</b>	<b>Sommersaison 01.05. - 30.09. Regelgebühr</b>	<b>Wintersaison 01.10 –30.04. Regelgebühr</b>
	- <b><u>Tarifzone 1a</u></b> Fußgängerzonen Große Straße (auch die direkt an den Neumarkt angrenzenden Flächen der Großen Straße), Krahnstraße (zwischen Lortzingstraße und Nikolaiort), Domhof, Theatervorplatz, Georgstraße, Jürgensort, Markt, Kamp-Promenade/ Adolf-Reichweinplatz	8,00 € pro m <sup>2</sup> / mtl.	4,00 € pro m <sup>2</sup> / m
	- <b><u>Tarifzone 1b</u></b> Alle anderen Fußgängerzonen und de Bahnhofsvorplatz	4,00 € pro m <sup>2</sup> / mtl.	2,00 € pro m <sup>2</sup> ntl.
	- <b><u>Tarifzone 2</u></b> Alle Bereiche außerhalb von Fußgängerzonen aber innerhalb des Wallrings sowie die Straßen des Wallrings	3,00 € pro m <sup>2</sup> / mtl.	1,50 € pro m <sup>2</sup> ntl.
	- <b><u>Tarifzone 3</u></b> Alle anderen Flächen	2,00 € pro m <sup>2</sup> / mtl.	1,00 € pro m <sup>2</sup> / ntl.

3. Die Sondernutzungserlaubnis für ein Straßencafé kann grundsätzlich nur direkt vor dem Gebäude erteilt werden, das für die gastronomische Nutzung verwendet wird und nur insoweit, wie damit der Gemeingebrauch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Deshalb wird die Fläche genau festgelegt und in einem Lageplan dokumentiert. Dieser wird Bestandteil der Erlaubnis. Gegebenenfalls können auch Markierungen auf der Straße bzw. dem Platz angebracht werden. Diese Fläche darf nach Ausdehnung und Umfang in keinem Fall überschritten werden.
4. Innerhalb der Straßencaféfläche dürfen keine Speisen oder Getränke zubereitet oder weiterverarbeitet werden. Einbauten oder Einrichtungen (wie Theken), die für die Zubereitung oder Weiterverarbeitung geeignet sind, dürfen nicht eingebracht werden. Die Fläche darf ausschließlich für Cafémobiliar (Tische und Stühle) verwendet werden, an denen Waren zum sofortigen Verzehr serviert werden, die in dem gastronomischen Betrieb im Gebäude zubereitet worden sind.
5. Werbeträger, wie Dreiecksständer, Transparente oder ähnliche Einrichtungen, dürfen nicht aufgestellt werden.
6. Ist keine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden und wird öffentliche Fläche dennoch für den Betrieb eines Straßencafés genutzt, kann die Stadt Osnabrück die sofortige Rücknahme veranlassen, Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührenordnung erheben und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.
7. Feste Einbauten, wie Sonnenschirmhülsen oder –ständer, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Fachbereich Städtebau eingebracht werden.
8. Dekorationsgegenstände, wie Blumen oder ähnliches, dürfen nur nach Abstimmung mit der Stadt, Fachbereich Städtebau und nur innerhalb der Straßencaféfläche eingebracht werden. Die reine Lagerung von Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen ist auf der Fläche nicht zulässig.
9. Außerdem kann eine Baugenehmigung erforderlich sein, mit der auch städtebaulich relevante Sachverhalte geregelt werden können.
10. Beide Erlaubnisse können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, mit denen die Nutzungen konkretisiert werden und die Erteilung erfolgt mit Widerrufsvorbehalt. Außerdem können noch Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden. Üblicherweise werden die Erlaubnisse als Jahresgenehmigungen jeweils für die Monate März bis Oktober erteilt und verlängern sich automatisch für die Folgejahre, wenn nicht rechtzeitig angezeigt wird, dass die Genehmigungen nicht mehr erforderlich sind.